

12 Qs 4/08 LG Bochum

72 Ds 3 Js 427/07 – 22/08 AG Bochum



LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In der Strafsache

Verteidiger: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von Steuben-Str. 20,
48143 Münster,

w e g e n mittelbarer Falschbeurkundung

hier: Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung

hat die 12. Strafkammer des Landgerichts Bochum auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 16.06.2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 16.06.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mittrup,
die Richterin am Landgericht Katzer und
den Richter am Landgericht Dr. Bahrenberg

am 23.07.2008 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 16.06.2008 wird aufgehoben.

Dem Beschuldigten wird Rechtsanwalt Michalke aus Münster als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

In der oben bezeichneten Strafsache wird dem Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft Bochum eine mittelbare Falschbeurkundung zur Last gelegt. Der Beschuldigte soll laut Anklage nach seiner Einreise in das Bundesgebiet im Jahre 1999 unter Angabe falscher Personalien eine Aufenthaltsgestattung erwirkt haben. Im Jahre 2003 soll er unter Vorlage der auf die falschen Personalien lautenden Aufenthaltsgestattung die Vaterschaft seines Kindes anerkannt haben, woraufhin eine entsprechende Vaterschaftsurkunde ausgestellt worden sein soll. Das Amtsgericht Bochum hat das Hauptverfahren mit Beschluss vom 09.05.2008 eröffnet.

Am 29.05.2008 hat der Beschuldigte beantragt, ihm Rechtsanwalt Michalke aus Münster als Pflichtverteidiger beizuordnen. Diesen Antrag hat das Amtsgericht Bochum in der Hauptverhandlung am 16.06.2008 abgelehnt, da weder eine erhebliche Strafe zu erwarten sei noch die Sach- und Rechtslage derart schwierig sei, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen könne. Die Hauptverhandlung selbst wurde vertagt, nachdem festgestellt wurde, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Am selben Tag hat der Beschuldigte über seinen Verteidiger Beschwerde gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbeordnung eingelegt. Zur Begründung hat er angeführt, der Beschuldigte sei angesichts der schwierigen Sach- und Rechtslage nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 140 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen unter anderem dann einen Verteidiger, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Die Verteidigungsfähigkeit eines Beschuldigten richtet sich nach sämtlichen Umständen des Einzelfalles.

Eine Pflichtverteidigerbestellung ist schon dann notwendig, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (OLG Hamm, NJW 2003, 3286; OLG Frankfurt, StV 1984, 370). Falls ein Beschuldigter als Ausländer sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hat, wird ihm regelmäßig dann ein Pflichtverteidiger beizuordnen sein, wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist, die durch einen Dolmetscher nicht ohne weiteres ausgeräumt werden können (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 140 RN 30a).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war dem Beschuldigten gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Wie sich in der Hauptverhandlung vom 16.06.2008 gezeigt hat, ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Zudem weist die Sache in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten von einem solchen Gewicht auf, dass zumindest erhebliche Zweifel bestehen, ob der Beschuldigte unter Berücksichtigung seiner sprachlichen Verständigungsprobleme in der Lage ist, sich in wirksamer Weise selbst zu verteidigen. Insoweit ist in prozessualer Hinsicht zu berücksichtigen, dass aus der Anklageschrift nicht eindeutig hervorgeht, auf welchen tatsächlichen Vorgang der Vorwurf der mittelbaren Falschbeurkundung gestützt wird. Zudem ist der Verteidigung dahin recht zu geben, dass eine rechtliche Beratung des Beschuldigten im Hinblick auf seine Einlassung zur Person einerseits und seine Einlassung zur Sache andererseits geboten erscheint, da die Angaben zur Person im vorliegenden Fall auch die Vorwürfe in der Sache berühren. Schließlich ist die Sache auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht unproblematisch, da die Reichweite der Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Frage steht. Angesichts dieser Gesamtumstände bedarf der Beschuldigte zu einer wirksamen Verteidigung der Mitwirkung eines Verteidigers.

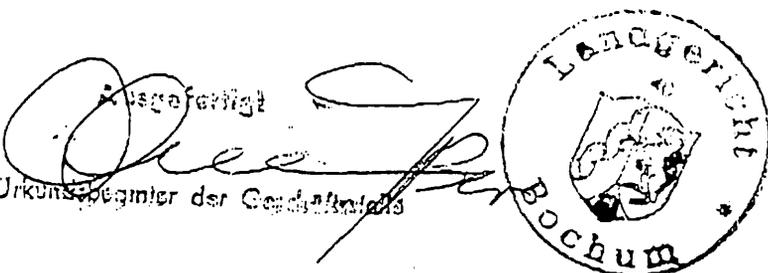
Da die Beschwerde Erfolg hat, waren die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Mittrup

Katzer

Dr. Bahrenberg

als Urkundsbegleiter der Geschäftsstelle



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular stamp. The stamp contains the text 'Landgericht Bochum' around the perimeter and a central emblem. To the left of the signature, the text 'als Urkundsbegleiter der Geschäftsstelle' is printed. Above the signature, the word 'fertig' is partially visible.